

# Geschäftspraxis in Argentinien

*Rosa Velarde, abogada (Peru)*

No 236 - 12/2006

Argentinien hat sich von den Auswirkungen der bis 2002 andauernden wirtschaftlichen Krise fast vollständig erholt und ist erfolgreich in eine neue Wachstumsphase eingetreten. Diese Stabilisierungen haben ein erneutes ausländisches Interesse an Beteiligungen im zweitgrößten Markt Südamerikas geweckt. Mit Argentinien rückt der gesamte lateinamerikanische Wirtschaftsraum immer stärker in den Blickpunkt deutscher Unternehmen. So haben sich die deutschen Direktinvestitionen im letzten Jahr mehr als verdoppelt.

## Auslandsinvestitionen

Auslandsinvestitionen werden durch das Gesetz 21.382 reguliert. Die Vorschriften gewährleisten eine Gleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Investoren, sofern sie in produktive Tätigkeiten investieren (Industrie, Bergbau, Landwirtschaft, Handel, Finanzen, u.a.). Die Investitionen können in Form von Devisen, Kapitalgütern, Gewinnen aus Investitionen, rückführbarem Kapital aus Investitionen, Kapitalisierung ausländischer Forderungen, immateriellen Gütern und sonstigen von der Regierung oder Gesetzen genehmigten Einbringungen erfolgen.

## Gesellschaftsrecht

In Argentinien können die Unternehmen folgende Gesellschaftsformen verwenden: Zweigniederlassungen, Personengesellschaften (allgemeine oder beschränkte) und Kapitalgesellschaften. Obwohl das argentinische Gesetz über die Handelsgesellschaften bestimmt, dass eine Aktiengesellschaft (AG) nicht an einer Personengesellschaft oder

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) beteiligt sein kann, hat die argentinische Rechtsprechung festgelegt, dass diese Beschränkung für ausländische Aktiengesellschaften nicht gilt. Ausländische Investoren organisieren ihre geschäftlichen Tätigkeiten als Zweigniederlassungen oder in den Rechtsformen der AG oder zunehmend der GmbH. In allen Fällen müssen die Gesellschaften ins Handelsregister eingetragen werden, Stellvertreter im Land haben und eine separate Buchhaltung in Argentinien führen. Die Struktur, Gründungsvoraussetzungen und Verwaltung einer Gesellschaft sind im Handelsgesetzbuch sowie im Gesetz über Handelsgesellschaften (Gesetz Nr. 19 550) geregelt. Die Vorschriften über die Gesellschaften bürgerlichen Rechts befinden sich im Zivilgesetzbuch.

Eine Zweigniederlassung benötigt für ihre Gründung grundsätzlich kein Grundkapital. Dies gilt allerdings nicht, soweit es um Tätigkeiten in spezifischen Bereichen wie das Bank- und Versicherungswesen geht.

Für die Verbindlichkeiten haftet die ausländische Gesellschaft. Ist allerdings eine Zweigniederlassung nicht ordnungsgemäß gegründet worden, haftet der lokale Geschäftsführer für diese Verbindlichkeiten persönlich. Für die Eintragung ins Handelsregister sind neben dem Antrag bestimmte Dokumente mit Information über die Muttergesellschaft vorzulegen. Diese müssen von einem Notar sowie dem argentinischen Konsulat des Ursprungslandes beglaubigt und – soweit erforderlich – von einem zugelassenen Übersetzer ins Spanische übersetzt werden.

Für die Gründung einer AG sind mindestens zwei Anteilshaber erforderlich. Ehemals sah das ar-

gentinische Recht keine Begrenzung der Inhaberschaft von Anteilen vor. Ein Gesellschafter konnte so im Besitz von 99,99% der Anteile sein. Nunmehr betrachtet das Handelsregister eine solche Verteilung so, als ob die Gesellschaft de facto nur einen Gesellschafter hat; eine solche Verteilung ist daher nicht möglich.

Die Gesellschaft muss dann entweder als Niederlassung gegründet werden oder der zweite Aktionär muss einen größeren Anteil am Stammkapital haben (das Handelsregister hat „off the record“ verlauten lassen, dass der zweite Aktionär mindestens 5% der Aktien halten muss).

Das Mindestkapital einer AG beträgt 12.000 Argentinische Peso (ca. 3.000 EUR, Stand Dez. 2006). Für die Gründung muss dieser Betrag vollständig gezeichnet und mindestens 25 Prozent davon eingezahlt sein. Der Rest des Betrages muss innerhalb von 2 Jahren ab Gründungsdatum beglichen werden.

Andernfalls haften die Aktionäre persönlich für Schäden, die als Folge des Verstoßes gegen die Einzahlungsbedingungen entstehen, ebenso werden ihre Rechte, wie etwa die Stimmrechte, automatisch aufgehoben. Die Aktionäre dürfen das Kapital bis zu fünf Mal ohne offizielle Zustimmung erhöhen, allerdings nur, wenn die Satzung dies vorsieht und die vorherigen Erhöhungen vollständig geleistet worden sind. In allen anderen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Handelsregisters erforderlich.

Eine Kapitalminderung kann von den Aktionären in der Versammlung entschieden werden und muss durch einen Bericht begründet werden.

Aktieninhaber sind grundsätzlich nicht für Schulden und Verbindlichkeiten des Unternehmens haftbar, die die Summe ihrer Kapitalzeichnung übersteigen. Der Vorstand hat einen oder mehrere Mitglieder (normalerweise bis zu dreien), die sich in der Regel jeden dritten Monat treffen. Sie werden von der Hauptversammlung durch einfache Mehrheit für drei Jahre ernannt und können wiedergewählt werden. Die Mehrheit der Mitglieder muss ihren tatsächlichen Wohnsitz in Argentinien haben.

Die GmbH wird in Argentinien als Rechtsform normalerweise für Familienunternehmen oder kleine Firmen gewählt. Die GmbH kann ihre Anteile nicht öffentlich zum Verkauf anbieten. Die Kosten der Gründung und Verwaltung liegen weit unter den

Kosten einer AG. Sie darf höchstens 50 und muss mindestens zwei Gesellschafter haben.

Grundsätzlich kann jede natürliche oder juristische Person Gesellschafter sein. Beabsichtigt eine ausländische Gesellschaft sich an einer argentinischen GmbH zu beteiligen, muss sie sich zu diesem Zweck vorher im Handelsregister eintragen.

Die Gesellschafter haften nur beschränkt, können aber bei groben Verstößen (etwa in Betrugsfällen) auch persönlich haftbar gemacht werden. Das Stammkapital muss im Falle einer Sachgründung zum Zeitpunkt der Gründung vollständig eingebracht sein und kann bei einer Bargründung nach Zeichnung innerhalb der nächsten zwei Jahre eingezahlt werden.

Gesetzlich ist kein Mindestkapital vorgeschrieben. Dennoch ist es empfehlenswert, dass das Kapital einer GmbH in einem sinnvollen Verhältnis zum Geschäftszweck steht, da andernfalls die Eintragung ins Handelsregister abgewiesen werden kann. Die GmbH wird von einem oder mehreren Geschäftsführern verwaltet, die auch Gesellschafter sein können. Sie können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bestellt und jederzeit von den Gesellschaftern abgesetzt werden.

### Arbeitsrecht

Das Arbeitsrecht in Argentinien wird nicht durch unterschiedliche Gesetze geregelt (das Gesetz 20.744 über Arbeitsverträge, das Gesetz 24.013 über Arbeitsschutz; das Gesetz 24.557 über Risiken in der Arbeit und das Gesetz 25.013 über Arbeitsrechtsreform). Zu beachten sind regelmäßig die für eine Branche oder zwischen einem Unternehmen und einer Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge.

Der Arbeitsvertrag muss keinen besonderen formalen Anforderungen genügen, insbesondere muss er nicht schriftlich fixiert sein. Ein Arbeitsvertrag besteht regelmäßig dann, wenn eine Person sich verpflichtet, Leistungen oder Tätigkeiten unter der Anweisung eines Dritten, gegen Bezahlung einer Vergütung und für bestimmte oder unbestimmte Zeit durchzuführen.

Grundsätzlich werden Arbeitsverträge unbefristet geschlossen. Die ersten drei Monate gelten als Probezeit, die durch tarifvertragliche Vereinbarung um bis zu drei weitere Monate verlängert werden können. Während der Probezeit kann das Arbeits-

verhältnis ohne besonderen Grund und ohne Bezahlung einer Entschädigung beendet werden. Dafür muss der Arbeitgeber aber dem Arbeitnehmer die Beendigung schriftlich mit einer Frist von 15 Tagen vor Ablauf der Probezeit mitteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Entschädigung.

Ein Arbeitsvertrag kann in den folgenden Fällen auch befristet geschlossen werden: Zeitarbeitsverträge, Werkverträge, Saisonarbeitsverträge und Praktikums- und Ausbildungsverträge.

Die argentinische Regierung bestimmt einen monatlichen Mindestlohn. Auch sind die Mindestlöhne in vielen Branchen tarifvertraglich vereinbart. Im Übrigen sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer frei bei der Festlegung der Vergütung.

Jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf das „13. Monatsgehalt“. Die 13. Vergütung entspricht einem Zwölftel des Jahreslohns und wird in der Regel Ende Juni und Ende Dezember in zwei Hälften entrichtet. Die wöchentliche Arbeitszeit darf einen Umfang 48 Stunden nicht überschreiten. Jede Überstunde an einem Arbeitstag muss mit einem Zusatz von 50 Prozent des Stundenlohns vergütet werden. Ein Zusatz in Höhe von 100 Prozent ist erforderlich, wenn die Überstunde an einem Samstag ab 12 Uhr, an einem Sonntag oder an einem Feiertag geleistet wurde. Leitende Angestellte und andere spezielle Kategorien von Arbeitnehmern unterliegen nicht der verbindlichen Arbeitszeitregelung und haben infolgedessen keinen Anspruch auf Bezahlung von Überstunden. Frauen haben Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach der Geburt; in dieser Zeit wird der vollständige Lohn fortbezahlt. Die Arbeitnehmerin hat aber das Recht, den Mutterschaftsurlaub vor der Geburt auf 30 Tage zu kürzen und die restlichen Tage auf die Zeit nach der Geburt anzurechnen. Der Mutterschaftsurlaub kann bis zu einem Zeitraum von einem - unvergüteten - Jahr verlängert werden.

Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer aus berechtigtem Grund entlassen, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber einen ernsthaften Verstoß begangen hat. Wann ein solcher Grund vorliegt, beurteilt sich nach allgemeinen Rechtsprinzipien und Präzedenzfällen. In so einem Fall hat der Arbeitnehmer lediglich einen Anspruch auf die anfallenden Lohn- und Lohnnebenkosten.

Im Fall einer Kündigung ohne berechtigten Grund hat der Arbeitnehmer einen Abfindungsanspruch in Höhe eines Monatsgehalts für jedes Arbeitsjahr. Maßgeblich ist hierbei das höchste Monatsgehalt des letzten Beschäftigungsjahres. Wenn der Arbeitgeber den Grund für die Kündigung nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, wirtschaftliche Gründe), vermindert sich die Abfindung bis zur Hälfte des gesetzlich vorgeschriebenen Betrages.

Der Arbeitgeber muss die Kündigung fristgerecht mitteilen. Im Falle eines Fristverstoßes ist eine Entschädigung in Höhe von einem Monatsgehalt, bei einer Betriebszugehörigkeit von mehr als 5 Jahren von zwei Monatsgehältern zu entrichten.

### Steuerrecht

Argentinien und Deutschland haben im Jahr 1978 ein so genanntes Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterschrieben, um die doppelte Besteuerung von Vermögen zu verhindern.

Das argentinische Steuersystem kennt drei Besteuerungsebenen: auf Ebene des Bundes, der Provinzen und der Gemeinden.

Auf Bundesebene ist die Einkommensteuer die bedeutendste Steuer. Ihr unterliegen die in Argentinien ansässigen Personen bezüglich ihres gesamten Einkommens unabhängig vom Ort der Quelle (Ansässige sind nach dem argentinischen Recht die Personen mit argentinischer Staatsangehörigkeit, Ausländer mit einem dauerhaften oder mit einem temporären Aufenthalt von 12 Monaten und in Argentinien gegründete Gesellschaften oder Gesellschaften mit Sitz in Argentinien). Weiter unterliegen der Einkommensteuer die im Ausland ansässigen natürlichen oder juristischen Personen mit einer Betriebsstätte in Argentinien und die im Ausland ansässigen natürlichen und juristischen Personen mit ihrem Einkommen aus Argentinien.

Das Einkommen ergibt sich aus der Verrechnung der jährlichen Gewinne und Verluste sowie der Kosten, die für die Beschaffung, Erhaltung oder Instandhaltung der Vermögensquelle notwendig waren. Der Steuersatz beträgt 35 Prozent. Die Unternehmen sind zudem verpflichtet, zehn monatliche Vorauszahlungen durchzuführen, die nach der für das vorherige Geschäftsjahr festgelegten Einkommensteuer zu berechnen sind (bei der ersten Zahlung ist der Steuersatz 25 Prozent, bei den übrigen neun 8,33 Prozent).

Eine weitere Steuer auf Bundesebene ist die Steuer auf den vermuteten Mindestgewinn (IGMP). Der Steuersatz von 1 Prozent bezieht sich auf das Vermögen in Argentinien oder im Ausland, sofern es die Höhe von \$ (Arg.) 200.000 überschreitet. Während der ersten zwei Steuerjahre sind Investitionen in bewegliche (mit Ausnahme von Fahrzeugen) oder unbewegliche Güter von dieser Steuer befreit. Ebenfalls befreit ist unter anderem der Besitz von juristischen Personen im Bereich Bergbau oder Aktien von Gesellschaften, soweit sie dieser Steuer unterliegen. Die Steuer wird mit der Einkommensteuer verrechnet. Die Steuer muss monatlich im Voraus entrichtet werden.

Mit der Vermögensteuer werden natürliche Personen und/oder Erbgemeinschaften mit Wohnsitz in Argentinien oder im Ausland und/oder im Ausland ansässige Gesellschaften besteuert, die Anteile an einer argentinischen Gesellschaft halten. Der Steuersatz beträgt 0,5 Prozent und wird auf den proportionalen Vermögenswert des Anteils dieser Person an der Gesellschaft erhoben. Die Gesellschaft entrichtet die Steuer und darf danach die Rückzahlung von den Gesellschaftern einfordern.

Die Mehrwertsteuer wird auf den Verkauf von beweglichen Gütern, Mieten und erbrachten Leistungen erhoben. Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 21 Prozent, erhöht sich aber beim Erwerb bestimmter Produkte auf 27 Prozent (z.B. Strom). In bestimmten Bereichen, etwa der Zinstilgung für Bankdarlehen oder dem Verkauf bestimmter Lebensmittel (Obst, Fleisch) sowie industriellen Ausrüstungen reduziert sich der Steuersatz auf 10,5 Prozent.

Die Schecksteuer wird auf Zahlungen über das argentinische Banksystem erhoben. Der allgemeine Steuersatz beträgt 0,6 Prozent bei Gut- und Lastschriften. Es gibt Sonderfälle, in denen Sondersätze oder ein Steuersatz von 1,2 Prozent gelten.

Die Bruttoumsatzsteuer ist eine auf Provinzebene erhobene Steuer, die auf das Bruttoeinkommen selbständiger, auf Gewinnerzielung ausgerichteter Tätigkeiten erhoben wird und deren Höhe je nach Provinz unterschiedlich ausfällt.

Die Stempelsteuer, die bei Abschluss von Verträgen und Urkundenausstellungen erhoben wird, unterscheidet sich in der Höhe ebenfalls je nach Vertragstyp und Provinz. In Buenos Aires wird diese Steuer nur bei Verträgen über Gewerbeimmobilien erhoben. Die Gemeinden schließlich erheben für die von ihnen erbrachten Dienstleistungen

(z.B. Straßenreinigung, Müllabfuhr, Beleuchtung) ebenfalls eine Steuer. Berechnungsgrundlage hierfür ist das Bruttoeinkommen des Steuerpflichtigen.

[www.caston.info](http://www.caston.info)

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei [caston.info](http://caston.info). Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

#### HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER,

Rechtsanwälte GBR - German & International Lawyers

Hannover · Göttingen · Brüssel

Member of ALLIURIS INTERNATIONAL A.S.B.L., Brüssel

Luisenstr. 5, D – 30159 Hannover

Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10

Mail [info@herfurth.de](mailto:info@herfurth.de), Web [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)

#### REDAKTION / HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.); Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D);

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Masouras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Rechtsanwalt (D); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Anja Nickel, Rechtsanwältin (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Reinald Koch, Rechtsanwalt (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Kornelia Winnicka, Rechtsanwältin (D); Dr. Wolf Christian Böttcher, Rechtsanwalt (D); Rosa Velarde, Abogada (PER); Adeline Maler Berger, Advocate and Solicitor (GB/ SG), Peh-Wen Lin, Rechtsanwältin (D).

#### KORRESPONDENTEN / AUSLAND

u.a. Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Moskau, Peking, Tokio, Bombay, Bangkok, Singapur, Sydney.

#### VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information

Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,

Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60

eMail [info@caston.info](mailto:info@caston.info); Internet [www.caston.info](http://www.caston.info)

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.